

Grundschulung im Vereinsrecht

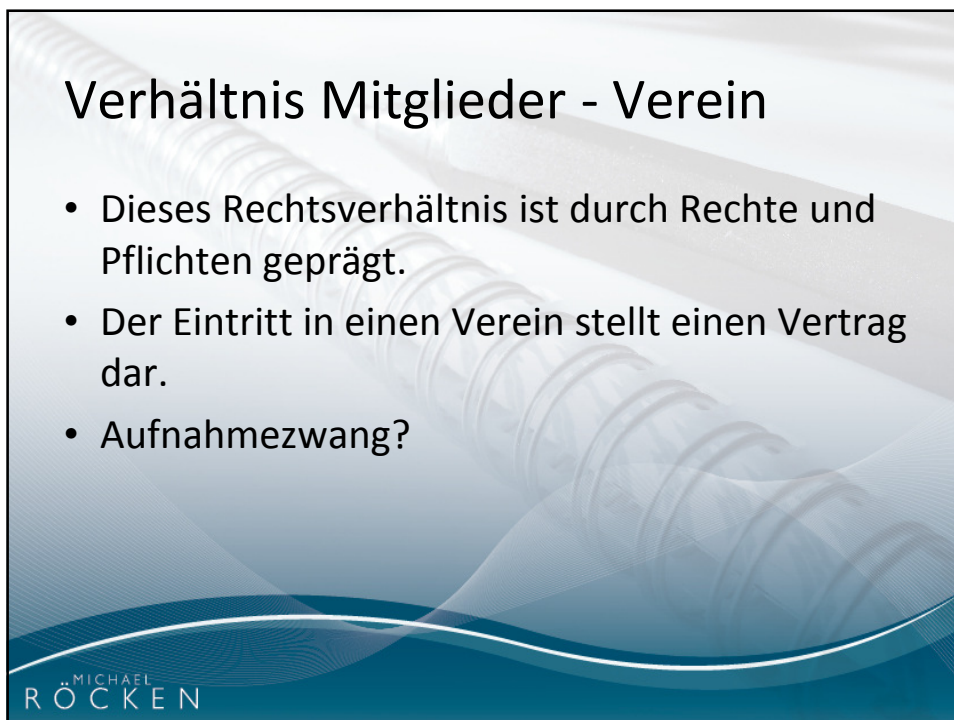
Kreisverband Mönchengladbach
10. September 2016

MICHAEL
RÖCKEN

Übersicht

- Die Mitglieder des Vereins
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand im Verein
- Die Satzung des Vereins

MICHAEL
RÖCKEN



Mitgliedschaft - Pachtverhältnis

- Die Mitgliedschaft ist vom Pachtverhältnis zu trennen!
- Es handelt sich um zwei Rechtsverhältnisse
- Der Bestand des einen hat **keinen** Einfluss auf das andere
- Die Kündigung der Mitgliedschaft lässt den Pachtvertrag bestehen

MICHAEL
RÖCKEN

Aufnahme in den Verein

- § 58 Nr. 1 BGB:
Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:
1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder
=> die weitere Ausgestaltung bleibt dem Verein überlassen
=> Aufnahmeantrag empfehlenswert

MICHAEL
RÖCKEN

Rechte der Mitglieder

- Die Rechte ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen der MV
- Die Rechte der Mitglieder sind höchstpersönlicher Natur
- Grundsätzlich nicht übertragbar!

Rechte der Mitglieder

- „organschaftliche“ Rechte
 - => Stimmrecht
 - => Informationsrecht
 - => Minderheitenrecht auf Einberufung einer aoMV

Rechte der Mitglieder

- Wertrechte
(Nutzung der Einrichtungen des Vereins)
- Sonderrechte (§ 35 BGB)
„Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden“.
- Datenschutz

Pflichten der Mitglieder

- Satzungsgrundlage erforderlich!
- Beitragspflicht
(ggf. Regelung in einer Beitragsordnung)
=> grundsätzlich gleiche Höhe
=> Differenzierung aus sachlichen Gründen


Exkurs: Zahlungsverzug

- Folgende Probleme bei der Durchsetzung von Forderungen:
 - Woraus ergibt sich die Fälligkeit?
 - Wurde eine Fälligkeit in der JR aufgenommen?
 - bei verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser): besteht eine schriftliche Vereinbarung?
 - Sind die Geräte geeicht?
 - bestehen Vereinbarungen bei Schwund?
 - Ist die JR „schlüssig“?

Exkurs: Zahlungsverzug

- Folgende Probleme bei der Durchsetzung von Forderungen:
 - Ist die JR richtig berechnet?
 - Ist die JR archiviert (=> automatische Aktualisierung)?
 - Sind die Grundlagen der JR nachweisbar?
 - Gemeinschaftsstunden
 - sonstige finanziellen Verpflichtungen
 - Verzinsung / Mahngebühren

Amtsgericht Aachen




-117- Amtsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

21.12.2015
Seite 1 von 2

Herrn Rechtsanwalt
Michael Röcken
Thomas-Mann-Straße 62
53111 Bonn

Alterszeichen
117 C 291/15
bei Antwort bitte angeben

Das/Better
Frau Hoffmann
Durchwahl
02419425-53320



Ihr Zeichen: 041/15

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit
Stadtverband [redacted] der Familiengärtner e. V. gegen [redacted]

Die Klage erscheint nur teilweise schlüssig. Die ausstehenden Jahresrechnungsbeträge 2012-2015 machen lediglich einen Gesamtbetrag von 984,77 € aus. Da die Rechnungen keinen Verbraucherhinweis gemäß § 286 Abs. 3 BGB enthielten und die einseitige Bestimmung einer Zahlungsfrist grundsätzlich keinen Zahlungsverzug gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB auszulösen vermag (Palandt, BGB, 74. Aufl., § 286, Rn. 22) sind die Kosten der erst verzugsbegründenden Mahnung vom 15.10.2012 nicht erstattungsfähig und diejenigen der weiteren Mahnung vom 02.11.2012 lediglich in Höhe von angemessen erscheinenden 3 € (§ 287 ZPO). Verzugszinsen sind lediglich hinsichtlich des Jahresbetrages 2012 i.H.v. 282,27 € aufgrund der im Schreiben vom 15.10.2012 gesetzten 2-Wochenfrist seit dem 02.11.2012 begründet, im übrigen erst seit Rechtshängigkeit am 02.12.2015.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen.

18.01.2016

Anschrift
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen
Sprachzeiten
Montag bis Freitag von 8:00
Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich
Donnerstag von 14:00 Uhr bis
18:00 Uhr
Telefon
02419425-0
Telefax
0241942580021
E-Mail: post@amg.aachen.nrw.de
www.amg.aachen.nrw.de
Nachrichtenkasten:
Adalbertsteinweg 92, 52070
Aachen
Konten der Gerichtskasse
Aachen: Deutsche
Bundesbank Filiale Düsseldorf
IBAN
DE16300000000030001570,
BIC MARKDEF1300
Schaltstunden: Montag bis
Donnerstag
von 8:30 bis 16:00 Uhr
Freitag
von 8:30 bis 15:30 Uhr
Verkehrsbindung: Zu Fuß
erreichbar von der
Buchhandlung Joszalkirche /
Justizzentrum in 2 Minuten

13

Exkurs: Zahlungsverzug

- **„Verbraucherhinweis“:**
„Diese Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig. 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang dieser Rechnung sind Sie gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Als Verbraucher belaufen sich die Verzugszinsen auf 5 % über dem Basiszinssatz. Weitere Kosten (Rechtsverfolgungskosten) können als weiterer Verzugsschaden geltend gemacht werden.“

Exkurs: Zahlungsverzug

- **Mahngebühren**
 - rechtliche Grundlagen schaffen!
 - (Satzung)
 - Beitragsordnung
 - Beschluss der MV
 - (Beschlussbuch!!)
 - angemessene Höhe der Mahngebühren!
(max. 3 Euro)

Pflichten der Mitglieder

- Umlagen nur, wenn
 - => in Satzung die Erhebung vorgesehen ist
 - => in Satzung die Obergrenze / Berechnungsmodus enthalten ist.
- Ausnahme:
 - => Fortbestehen des Vereins gefährdet und
 - => Umlage nicht unzumutbar
 - => Sonderkündigungsrecht des Mitgliedes
(BGH, Urt. v. 24.09.2007, II ZR 91/96)

Pflichten der Mitglieder

- Sonstige Verpflichtungen: Gemeinschaftsarbeiten
Achtung bei der Durchsetzung!
- Treuepflicht
- Haftung für Vereinsschulden
allenfalls bei Treu und Glauben

MICHAEL
RÖCKEN

Vereinsstrafen

- Verstoß gegen die Pflichten erforderlich
- Satzungsmäßiges Verfahren
 - Zuständigkeit
 - Ordnungsgemäßer Antrag
 - Anhörung
 - Formalien
 - Begründung / Protokollierung

MICHAEL
RÖCKEN

Haftung von Mitgliedern

- § 31 b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern
(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Haftung von Mitgliedern

- § 31 b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern
(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

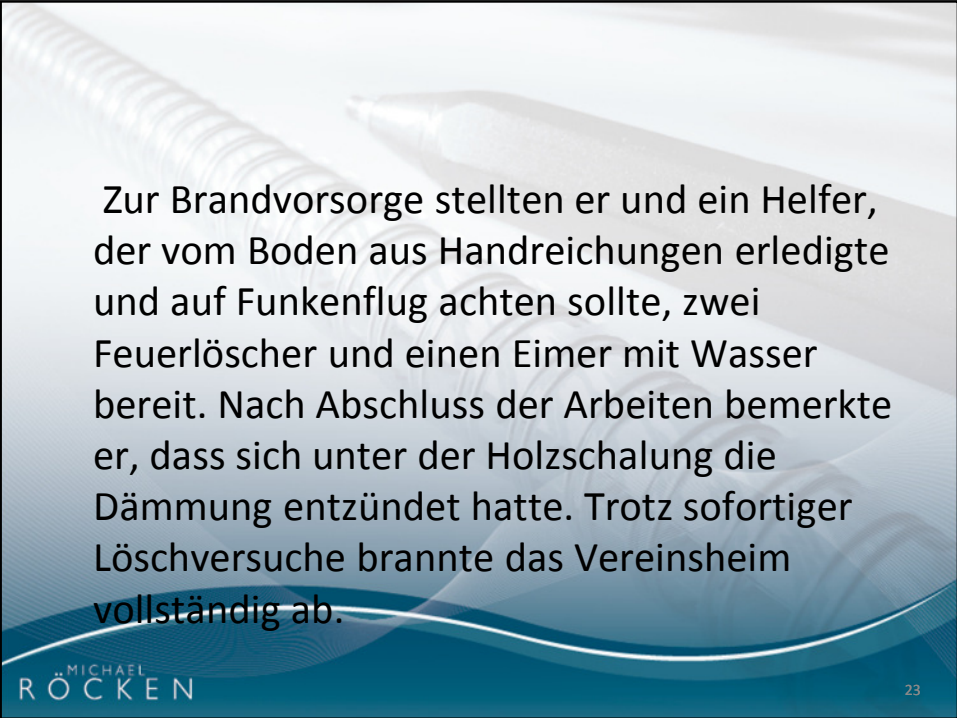
Haftung von Mitgliedern

BGH, Beschl. v. 15.11.2011, II ZR 304/09

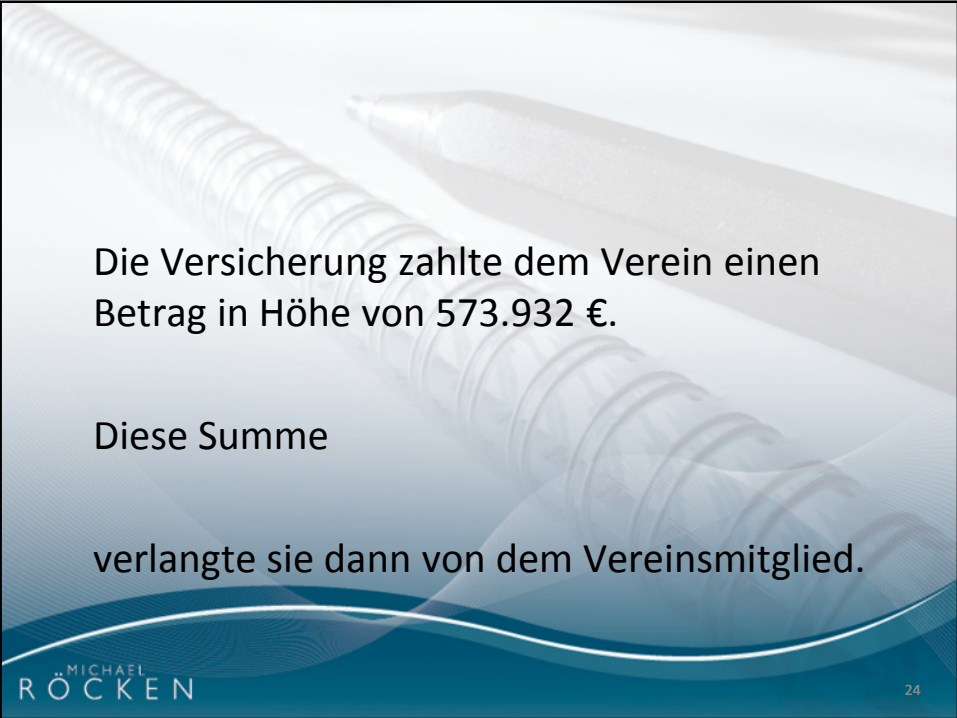
↳ Verursacht ein Vereinsmitglied durch grob fahrlässiges Handeln einen Schaden des Vereins, kommt eine Haftungsprivilegierung des Mitglieds auch bei unentgeltlicher Tätigkeit **nicht** in Betracht.

Der Fall:

Kläger war der Gebäudeversicherer des Vereins. An dem Vereinsheim hat das Vereinsmitglied (gelernter Schlosser) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses unentgeltlich Schweißarbeiten durchgeführt. Im Zuge der Arbeiten brachte er auf einer Fläche von etwa 0,5 qm eine neue Bitumendachbahn auf, die er zuvor mit einem Propangasbrenner erhitzte.



Zur Brandvorsorge stellten er und ein Helfer, der vom Boden aus Handreichungen erledigte und auf Funkenflug achten sollte, zwei Feuerlöscher und einen Eimer mit Wasser bereit. Nach Abschluss der Arbeiten bemerkte er, dass sich unter der Holzschalung die Dämmung entzündet hatte. Trotz sofortiger Löschversuche brannte das Vereinsheim vollständig ab.



Die Versicherung zahlte dem Verein einen Betrag in Höhe von 573.932 €.

Diese Summe

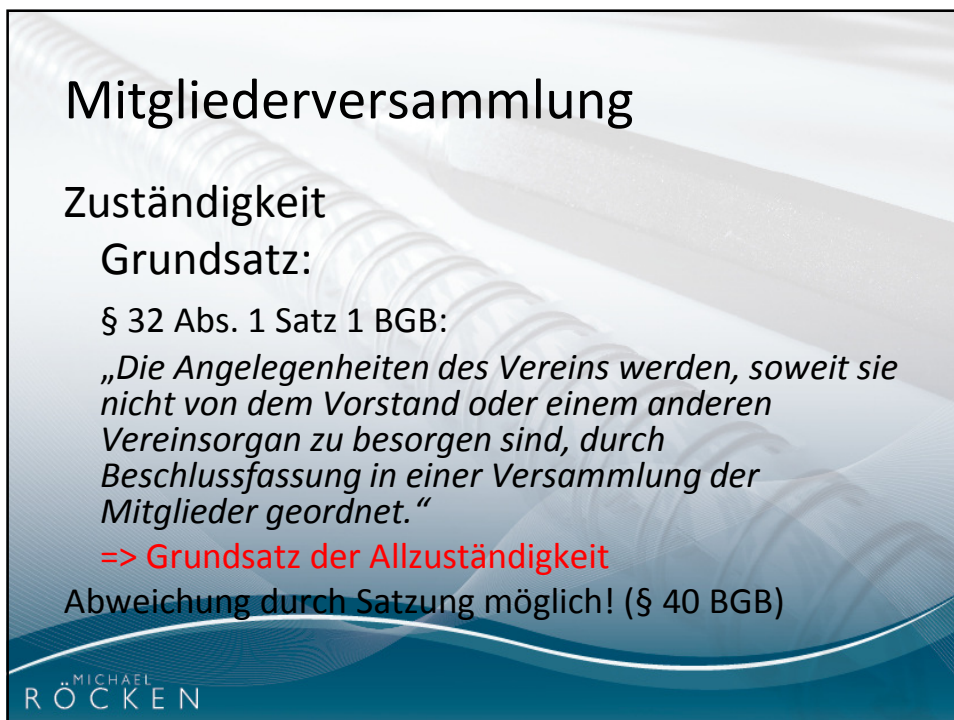
verlangte sie dann von dem Vereinsmitglied.

Grob fahrlässiges Handeln schließt eine Haftungsprivilegierung des Mitgliedes gegenüber dem Verein auch bei unentgeltlicher Tätigkeit aus.

Grob fahrlässig ist ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wobei auch subjektive, in der Person des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen sind

Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein
 - Erlöschen der Mitgliedschaft
 - Tod
 - Ausschluss aus dem Verein / Streichung
 - Kündigung durch den Verein



Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung - „Pächterversammlung“

- ⇒ Unterschiedliche Versammlungen
- ⇒ Unterschiedliche Zusammensetzung
- ⇒ Unterschiedliche Zuständigkeiten
- ⇒ Unterschiedliche Protokolle

MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung

Einberufung

Regelung im BGB: § 58 Nr. 4:

„Die Satzung soll Bestimmungen enthalten (..) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse“.

Die weitere Ausgestaltung kann der Verein vornehmen (**Grds. der Vereinsautonomie**)

MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung

- Einberufung
Hier sind die fünf „W“ zu beachten!

Wer lädt

wen

wie

wann

warum

wohin ein?

MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung

- Wer lädt ein?
In der Regel der Vorstand (nicht zwingend erforderlich!)
- Wen lädt er ein?
grundsätzlich alle Mitglieder
Gäste?

MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung

- Wie lädt er ein?

bestimmte Form nicht durch das BGB vorgeschrieben!

Mögliche Formen:

- „schriftlich“ (Brief)
- Fax / E-Mail
- Lokale Zeitung oder Vereinszeitschrift
- Aushang

Mitgliederversammlung

Entwicklungen in der Rechtsprechung:

- OLG Zweibrücken, Beschl. v. 04.03.13 (3 W 149/12)
- OLG Hamburg, Beschl. v. 06.05.2013 (2 W 35/13)
- OLG Hamm, Beschl. v. 24.09.2015 (27 W 104/15)

„Die Einberufung der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins per E-Mail ohne Unterschrift ist formwirksam, wenn die Vereinsatzung eine schriftliche Form der Einberufung vorsieht.“

Mitgliederversammlung

- Wann lädt er ein?
Ausreichende Zeit vor der MV
Fristbeginn:
grds. Zugang des Schreibens beim Empfänger!
- Wohin lädt er ein?
ggf. Vereinsobservanz

..MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung

- Tagesordnung
Mitteilung
Gesetzliche Regelung:
§ 32 BGB: „Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird“.
Von dieser gesetzlichen Grundregel kann abgewichen werden!

..MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung

In der Satzung wird i. d. R. auch die Mitteilung der TO verlangt.

- Formulierung der Anträge
Die TOP immer genau formulieren!

Achtung bei den folgenden Anträgen:

- Satzungsänderung
- Ausschluss / Bestrafung eines Mitgliedes
- Abberufung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung

MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung

- Ergänzung der TO
 - Vor der MV
Grundsätzlich kann jedes Mitglied Anträge zur TO stellen
 - Während der MV
„Dringlichkeitsanträge“ können grundsätzlich gestellt werden

MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Leitung
In der Regel wird der Vorstand (Vorsitzender) die MV leiten.
Hier hat er umfassende Rechte:
 - Entzug des Rederechtes,
 - Ordnungsgewalt,
 - Entfernung von Störern.

MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Eröffnung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung TO
- Ggf. Berichte
- Entlastung
- Restliche TO
- Verschiedenes

MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Aussprache
 - Rednerliste
 - Grundsätzlich gleiches Rederecht für alle Teilnehmer
 - => Verwirklichung des Auskunftsanspruches
 - Redezeitbegrenzung
 - Entzug des Rederechtes

MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung - Ablauf

Voraussetzungen der wirksamen
Beschlussfassung

- ordnungsgemäßer Antrag,
- nur stimmberechtigte Mitglieder,
- beschlussfähige MV,
- Kein Verstoß gegen Gesetz / Satzung

MICHAEL
RÖCKEN

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Mehrheitsverhältnisse
 - Satzungsregelung?
 - BGB
 - § 32 BGB (allgemeine Regelung):
„Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen“
 - § 33 BGB (Satzungsänderung):
¾ Mehrheit
 - § 33 BGB (Zweckänderung):
Zustimmung **aller** Mitglieder (auch für eine Satzungsänderung, welche *dieses* Mehrheitserfordernis ändern soll!)
 - § 41 BGB (Auflösung des Vereins):
¾ Mehrheit

Fehlerhafte Beschlüsse

Nach der neueren Rechtsprechung ist die sog. „Relevanztheorie“ maßgeblich:

Danach ist zu fragen, welche Relevanz der Verfahrensfehler für die Ausübung der Mitwirkungsrechte des Einzelnen hat. Maßgebend ist daher, ob ein objektiv urteilendes Mitglied bei richtiger Handhabung zu einer anderen Entscheidung gelangt sein könnte.

Fehlerhafte Beschlüsse

- Beispiele:
 - Stimmabgabe von nicht Stimmberechtigten
 - Beschlussfassung eines nicht zuständigen Organs
 - Keine Einladung an alle (!) Mitglieder
 - Unberechtigter Verweis von stimmberechtigten Mitgliedern
 - Nichtbeachtung von Fristen
- Anfechtungsfrist : ca. 1 Monat

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Protokollführung
 - Satzungsregelung?
 - Die Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt sein.
 - Beweisfunktion
 - Mindestinhalte

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Protokollführung
 - Inhalte:
 - ↳ Zeit und Ort der Versammlung,
 - ↳ Versammlungsleiter und Protokollführer,
 - ↳ Stimmberechtigte Mitglieder,
 - ↳ Feststellung
 - ✓ dass satzungsgemäß eingeladen wurde
 - ✓ (dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist).
 - ↳ Festgestellte Tagesordnung
 - ↳ Anträge mit Abstimmung
 - ↳ Bei Wahlen die genauen Personalien mit der Annahme der Wahl
 - ↳ Unterschrift(en)

MICHAEL
RÖCKEN

ao. Mitgliederversammlung

- Gesetzliche Regelung:
 - „Die MV ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt“ (§ 37 BGB)
- Quorum darf den Minderheitenschutz nicht umgehen

MICHAEL
RÖCKEN

ao. Mitgliederversammlung

- Einberufungsorgan steht kein Prüfungsrecht zu!
- Bei einer Ablehnung besteht die Möglichkeit, sich durch das Amtsgericht zu der Einberufung ermächtigen zu lassen.
- Hiergegen besteht das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

MICHAEL
RÖCKEN

Satzung des Vereins

MICHAEL
RÖCKEN

Satzung des Vereins

- Gesetzliche Grundlagen

Nach § 25 BGB wird die Verfassung eines Vereins durch die **Satzung des Vereins** bestimmt, soweit sie nicht auf Vorschriften des BGB beruhen.

=> Grundsatz der Vereinsautonomie

=> Vereinsrecht = Satzungsrecht!!

Satzung des Vereins

- Mindestinhalte nach § 57 BGB

⇒ Zweck des Vereins,

Richtschnur des Vereins

⇒ Name des Vereins,

Kennzeichnungs- und Ordnungsfunktion

⇒ Sitz des Vereins.

U. a. prozessual bedeutsam

Satzung des Vereins

- Sollinhalte nach § 58 BGB
 - ⇒ Ein- und Austritt der Mitglieder,
 - ⇒ Beitragspflicht der Mitglieder,
 - ⇒ Bildung des Vorstands,
 - ⇒ Mitgliederversammlung
 - ⇒ unter welchen Voraussetzungen ist diese zu berufen,
 - ⇒ die Form der Berufung,
 - ⇒ Beurkundung der Beschlüsse.

Satzung des Vereins

- Vorgaben durch die Abgabenordnung
 - => steuerbegünstigter Zweck (§ 52 II Nr. 23 AO)
 - => Selbstlosigkeit
 - => Ausschließlichkeit
 - => Unmittelbarkeit
 - => Grundsatz der Vermögensbindung
 - => Mustersatzung der Finanzverwaltung

Vorgaben durch die AO

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung **muss** die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

Vorgaben durch das BKleingG

- Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit (§ 2 BKleingG)

Die Satzung muss bestimmen, dass

- die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
- erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
- bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

Satzung des Vereins

- Empfohlene Inhalte
 - ⇒ Vereinsstrafen und Ausschluss aus dem Verein,
 - ⇒ Beendigung der Mitgliedschaft,
 - ⇒ Geschäftsjahr,
 - ⇒ Voraussetzung einer Satzungs- und Zweckänderung,
 - ⇒ (Einrichtung eines Schiedsgerichtes),
 - ⇒ Regelungen zum Datenschutz

MICHAEL
RÖCKEN

Satzung des Vereins - Vereinsordnung

Schaffung von Vereinsordnungen

- ⇒ Satzungsregelung erforderlich
- ⇒ Kein Verstoß gegen Satzungsregelungen
- ⇒ Satzungsvorbehalt
- ⇒ Beispiele für Vereinsordnungen:
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Versammlungsordnung MV
 - Beitragsordnung

MICHAEL
RÖCKEN

Satzungsänderung

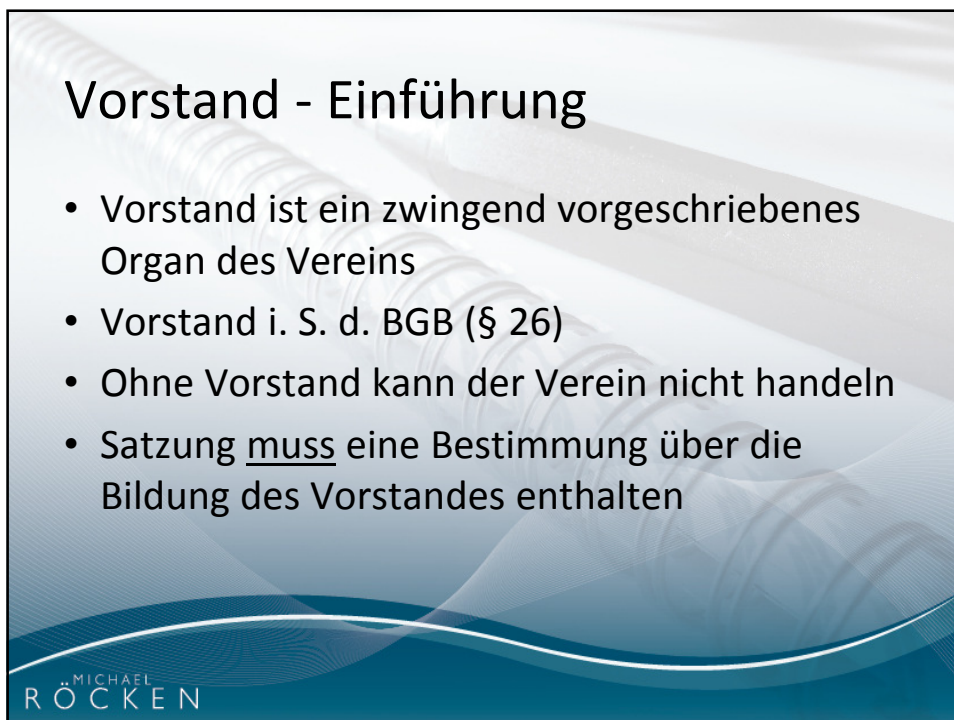
- Gesetzliche Regelung: § 33 BGB
 - **Zuständigkeit**
 - => grundsätzlich MV
 - => abweichende Regelung durch Satzung?
 - **Erforderliche Mehrheiten**
 - => $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich
 - => Nach § 40 BGB kann die Satzung abweichen

MICHAEL
RÖCKEN

Satzungsänderung

- Verfahren
 - Formalien beachten!
- Anmeldung zum Vereinsregister
 - => Öffentliche Beglaubigung erforderlich
 - => Konstitutive Wirkung der Eintragung

MICHAEL
RÖCKEN



Vorstand - Einführung

- Begriff des Vorstandes
 - Vorstand i. S. d. § 26 BGB
 - Nur der Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist zur Vertretung des Vereins berechtigt!
 - Nur dieser ist in das Vereinsregister einzutragen
 - Erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand
 - zur Vertretung nicht berechtigt; nur interne Befugnisse

MICHAEL
RÖCKEN

Bestellung des Vorstandes

- Gesetzliche Grundregel: § 27 BGB
 - => Bestellung durch die MV
- § 40 BGB
 - => durch Satzung andere Regelung möglich!
 - => Bestellung durch Dritte oder Beteiligung Dritter möglich

MICHAEL
RÖCKEN

Bestellung des Vorstandes

- Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens!
 - => Vorstandsfähigkeit?!
 - => Ordnungsgemäße Versammlung
 - => Tagesordnung
 - => Beschlussfähigkeit
 - => Annahme der Wahl
 - => Protokollierung!
 - => Eintragung in das Vereinsregister

MICHAEL
RÖCKEN

Amtszeit des Vorstandes

- Beginn: Erklärung der Annahme der Wahl
 - Ausnahme: Andere Satzungsregelung
- Ende: Satzung
 - => bestimmte Dauer (Bsp.: 4 Jahre)
 - => Neuwahl
- Abberufung des Vorstandes
- Niederlegung

MICHAEL
RÖCKEN

Abberufung des Vorstandes

- Gesetzliche Regelung: § 27 Abs. 2 BGB:

*„Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, (...). Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein **wichtiger Grund** für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung“.*

Niederlegung des Amtes

- Das Vorstandsamt kann jederzeit niedergelegt werden
- Keine Niederlegung zur „Unzeit“
- Niederlegung kann nicht zurückgenommen werden.
- Ruhenlassen des Amtes?
- Nachwahl / Ergänzung des Vorstandes?

Ergänzung des Vorstandes

Alternativen, welche durch die Satzung des Vereins geregelt werden können:

- ↳ Neuwahl durch Mitgliederversammlung
- ↳ Kooptieren durch den Vorstand
 - ↳ Für die restliche Amtszeit
 - ↳ Beginn einer neuen Amtszeit
- ↳ Personalunion

Geschäftsordnung für den Vorstand

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- (=Vereinsordnung)
- Satzungsermächtigung erforderlich
- Keine Regelungen, welche der Satzung widersprechen!
- Empfehlenswert!

Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

- Organverhältnis
 - **Aufwendungsersatzanspruch (§ 670 BGB)**
(= Entschädigungsanspruch für Vermögensopfer des jeweiligen Vorstandsmitgliedes: Reisekosten, Telefon etc.)
- Anstellungsverhältnis
 - **Vergütungsanspruch**
(= Entgelt für die Zur – Verfügung - Stellung der eigenen Arbeitskraft- und Zeit)

MICHAEL
RÖCKEN

Vergütung des Vorstandes

- Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes
 - § 27 Abs. 3 BGB
 - Ergänzung Satz 2: *„Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig“.*

Inkrafttreten: 01.01.2015

MICHAEL
RÖCKEN

Vergütung des Vorstandes

- Ehrenamtspauschale; § 3 Nr. 26a EStG
 - Voraussetzungen:
 - Nebenberufliche Tätigkeit
nicht mehr als 14 Stunden
 - Für gemeinnützige satzungsmäßige Tätigkeit
 - Satzungsregelung erforderlich
 - Nicht mehr als 720 € / Jahr

MICHAEL
RÖCKEN

Vertretungsmacht des Vorstandes

- Grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsmacht
- Mehrgliedriger Vorstand
 - § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB:
„Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.“
 - § 40 BGB => Andere Regelung möglich

MICHAEL
RÖCKEN

Vertretungsmacht des Vorstandes

- Einschränkung der Vertretungsmacht durch
 - § 181 BGB
„Insichgeschäft“
 - §§ 28, 34 BGB
Ausschluss des Stimmrechts als Mitglied
 - Satzungsregelung

Vertretungsmacht des Vorstandes

- Einschränkung durch die Satzung
 - § 26 Abs. 1 Satz 2:
„Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“
 - Eintragung in das VR erforderlich (§§ 64, 68, 70 BGB)
 - Vollständiger Entzug der Vertretungsmacht nicht möglich!

Pflichten des Vorstandes

- ↳ Der Vorstand hat im Rahmen seiner Bestellung verschiedene Pflichten, welche er zu erfüllen hat.
- ↳ Kennt er seine Pflichten nicht oder
- ↳ Kann er sie nicht erfüllen,
- ↳ liegt eine **Pflichtverletzung** vor.
- ↳ Für diese haftet er!

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Allgemeine Geschäftsführungspflichten
 - ergibt sich aus der Größe und Art des Vereins
 - Erledigung aller anfallenden Aufgaben
 - Ggf. Delegation auf weitere Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder (Haftung wegen Organisationsverschulden)

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Sorgfaltspflicht
 - Aneignung von erforderlichen Kenntnissen
 - Fortbildung
 - Fachliteratur
 - Fachkundiger Rat
 - Dachverband
 - Steuerberater
 - Rechtsanwalt

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Vermögenserhaltungspflicht
 - Realisierung der Forderungen des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sponsorengelder
 - Zuschüsse
 - Geldanlagen
 - Vorgaben der MV beachten

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 42 II BGB
 - Antrag ist unverzüglich zu stellen.
 - Schriftlicher Antrag
 - Kein Anwaltszwang
 - Insolvenzgericht (Sitz des Vereins, § 3 InsO)
 - !! „Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner“ (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BGB).

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Aufzeichnungspflichten
 - Gemeinnützigkeit, § 63 Abs. 3 AO
Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zum Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftsführung
 - Umsatzsteuer, §§ 22, 14 Abs. 4 UStG
Aufzeichnung der Entgelte bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen (§ 22) und Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften (§ 14 Abs. 4) als Aussteller und Empfänger von Rechnungen

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Aufzeichnungspflichten
 - Lohnsteuer, § 41 EStG
Führung von Lohnkonten, sobald der Verein AN beschäftigt
 - Spendenrecht, § 50 Abs. 4 EStDV
Die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ist ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Buchführungspflicht
 - Allgemeine Buchführungspflicht, § 259 BGB
„geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“
 - Steuerrechtliche Buchführungspflicht, § 140 AO

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Steuerrechtliche Pflichten
 - Buchführungspflicht, § 140 AO
 - Steuererklärungspflicht, §§ 149-153 AO
 - Pflicht zur Steuerentrichtung, § 34 AO
 - Rechtzeitige Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer, § 41a EStG

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Datenschutz
 - Auch Vereine müssen datenschutzrechtliche Bestimmungen beachten
 - Schutz der personenbezogenen Daten (§ 1 I BDSG):
 - ✓ Name, Anschrift,
 - ✓ Geburtsdatum,
 - ✓ „Vereinsdaten“ (Eintritt etc.)
 - ✓ Bankverbindung

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Schweigepflicht
 - Gegenüber Außenstehenden
auch ohne satzungsmäßige Regelung

 - Gegenüber Vereinsmitgliedern
nur wenn ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Einberufen der MV
 - „Ordentliche“ Mitgliederversammlung
 - Satzungsregelung?

 - „Außerordentliche“ Mitgliederversammlung
 - Satzungsregelung?
 - Prüfungsrecht?

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Auskunftspflicht

§ 27 III i. V. m. § 666 BGB:

„Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.“

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Registerrechtliche Verpflichtungen, § 77 BGB

➤ Zur Eintragung sind anzumelden:

➤ Änderung des Vorstandes, § 67 BGB

➤ Satzungsänderungen, § 71 BGB,

➤ Auflösung des Vereins, § 74 BGB

➤ Bescheinigung der Mitgliederzahl, § 72 BGB

➤ Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl, § 73 BGB

➤ **Zwangsgeld, § 78 BGB**

MICHAEL
RÖCKEN

Pflichten des Vorstandes

- Pflichten nach Beendigung des Vorstandsamtes
 - Herausgabepflicht
 - Vereinsunterlagen,
 - Schlüssel,
 - Dateien,
 - Geschäftsunterlagen.

MICHAEL
RÖCKEN

Haftung des Vorstandes

- Eine persönliche Haftung des Vorstandes kommt nur in Betracht, wenn er gegen seine Pflichten in vorwerfbarer Weise verstößt!
 - D. h., dass das Vorstandsmitglied seine Pflichten kennen muss
- und
- sie auch erfüllen kann!

MICHAEL
RÖCKEN

Haftung des Vorstandes

- Beginn:
grundsätzlich mit Beginn der Tätigkeit (Annahme der Wahl)
- Ende:
grundsätzlich mit Amtsende (Ausnahme Steuerschulden)

Haftung des Vorstandes

- Haftung im Innenverhältnis
Ausgleichsanspruch gegenüber dem eintretenden Verein
!! Beschluss der MV herbeiführen lassen !!
- Haftung im Außenverhältnis
 - Delikt
 - Rechtsgeschäftlicher Bereich
 - Steuerrecht
 - Sozialversicherungsrecht
 - Insolvenzverschleppung

Haftung des Vorstandes

Haftung aus Delikt (§ 823 BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

=> Verkehrssicherungspflichten

Haftung des Vorstandes

Rechtsgeschäftlicher Bereich

⇒ „Vollmachtsloser“ Vertreter (§ 179 Abs. 1 BGB):

Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Haftung des Vorstandes

Steuerrecht

§ 34 AO:

Die gesetzlichen Vertreter (...) juristischer Personen (...) haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

Haftung des Vorstandes

§ 69 AO:

Die in § 34 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Haftung des Vorstandes

Sozialversicherungsrecht

- Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 28e SGB IV
=> Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge!
- § 266a StGB:
Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Haftung des Vorstandes

Insolvenz (§ 42 Abs. 2 BGB)

Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Haftung des Vorstandes

- Haftungsvermeidung
 - ⇒ Sachkundige Hilfe
 - ⇒ Seminare
 - ⇒ Fachliteratur
 - ⇒ Dachverband
 - ⇒ Kooperation mit anderen Vereinen
 - ⇒ Rechtsanwalt
 - ⇒ Steuerberater

Haftung des Vorstandes

- Haftungsvermeidung
 - ⇒ Ressortaufteilung
 - ⇒ Durch eine Aufteilung der Aufgabenbereiche in einzelne Ressorts entsteht eine Alleinzuständigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes. Grundsätzlich haftet dann nur dieses Mitglied für Verfehlungen in seinem Bereich
 - ⇒ Die anderen Vorstandsmitglieder haben dann nur noch eine Überwachungspflicht. Sie müssen sich einen Überblick über die anderen Bereiche verschaffen und ggf. einschreiten, wenn es dort zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist

Haftung des Vorstandes

- Haftungsvermeidung
 - ⇒ Ressortaufteilung
 - ⇒ Keine Form erforderlich
 - ⇒ Empfiehlt sich jedoch allein aus Beweis Zwecken
 - ⇒ Satzung
 - ⇒ Geschäftsordnung des Vorstandes

Änderung des BGB

- § 31 a BGB

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Änderung des BGB

- § 31 a BGB
(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“

Entlastung des Vorstandes

- Begriff: Erklärung der MV, dass die Geschäftsführung des Vorstandes gebilligt wird und dass der Verein auf Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche verzichtet.
- Grundlage: Berichte und Vorlagen des Vorstandes
- Zeitpunkt: Satzungsregelung entscheidend

Entlastung des Vorstandes

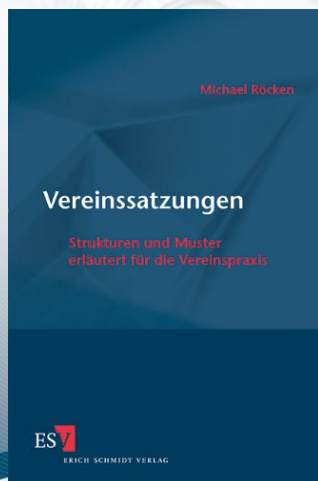
- Tipps
 - Die Mitgliederversammlung umfassend und ausführlich informieren
 - Einbeziehen der Mitgliederversammlung
 - Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen

Versichert im Ehrenamt

- Vereinshaftpflicht
- „D&O-Versicherung“
- Unfallversicherung
- Rechtsschutz



Literaturhinweis



Michael Röcken
Vereinsatzungen
Strukturen und Muster – erläutert für die
Vereinspraxis
Erich Schmidt Verlag
2. Auflage 2015
ISBN: 978-3-503-16397-7
183 Seiten, 28,00 €

MICHAEL
RÖCKEN

Literaturhinweis



Ulrich Goetze / Michael Röcken
Der Verein- Gründung - Recht - Finanzen -
PR - Sponsoring. Alles, was Sie wissen
müssen
Linde Verlag
3. Auflage 2016
ISBN: 9783709306185
12,90 €

MICHAEL
RÖCKEN

A business card for RA Michael Röcken. The card has a light blue background with a faint image of a spiral notebook. The text is centered and includes contact information. At the bottom left, there is a logo with the text 'MICHAEL RÖCKEN' and a stylized wave graphic.

RA Michael Röcken
Thomas-Mann-Straße 62
53111 Bonn
Tel.: 02 28 – 96 39 98 94
Fax: 02 28 – 96 39 98 95
Mail: info@ra-roecken.de
Web: www.ra-roecken.de
FB: www.facebook.com/RARoecken

MICHAEL
RÖCKEN